



„Die Natur-Kinder-Werkstatt e.V.“

Kindergartenordnung

1. Grundsätzliches der Erziehungs- und Bildungsarbeit

„Die Natur-Kinder-Werkstatt e.V.“ besteht aus einem Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und fördernden Mitgliedern, die in einem Trägerverein zusammen arbeiten. Ziel des Vereins ist es, auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn in altersgemischten Gruppen zu einer ganzheitlichen Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu führen. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell gebunden.

2. Mitarbeit und Mitverantwortung der Eltern

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten ist nur dann sinnvoll und förderlich für das Kind, wenn die pädagogische Herangehensweise in der Familie sich mit der des Kindergartens ergänzt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern ist daher erforderlich. Dabei wird im Interesse der Kinder gewünscht, dass die Eltern bestehende Kommunikations- und Bildungsangebote wahrnehmen: z.B. Vorträge, pädagogische Gesprächskreise, Elternabende etc. sollten im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit nach Möglichkeit regelmäßig besucht werden. Mit besonderen Sorgen um das Kind wenden sich die Eltern bitte an die ErzieherInnen oder die Elternvertretung. Hausbesuche oder Gespräche in den Räumen der Einrichtung werden gerne ermöglicht.

3. An- und Abmeldung

„Die Natur-Kinder-Werkstatt e.V.“ steht Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen. In Abwägung der Gruppengröße sowie bezogen auf die personellen Kapazitäten, werden ggf. auch maximal drei Kleinkinder ab 2,5 Jahren aufgenommen und in geringerem Stundenumfang betreut.

Die Anmeldung erfolgt nach einem Gespräch mit einer Person des pädagogischen Teams. Sie wird rechtsgültig, wenn die vom Verein ausgefüllte Aufnahmebestätigung den Eltern ausgehändigt wurde. Bei der Aufnahme müssen die

- **Anmeldeunterlagen** (Aufnahmeantrag, Einzugsermächtigung Kindergartenbeitrag, Einverständniserklärungen, Abholberechtigung).

ausgefüllt und unterschrieben vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet das Team der ErzieherInnen.

Als Aufnahmedatum gilt grundsätzlich der 1. August des Eintrittsjahres in den Kindergarten. Sollten innerhalb eines Kindergartenjahres Kindergartenplätze frei werden, so kann das Aufnahmedatum dementsprechend auch später erfolgen.

Die ersten 30 Kindergarten tage nach dem festgesetzten Eintrittstermin gelten grundsätzlich als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Kind nur schriftlich einen Monat im Voraus nur zum Monatsersten abgemeldet werden. Diese Frist gilt gleichermaßen für die Erziehungsberechtigten des Kindes und den Träger des Kindergartens. Eine Kündigung zum Monatsersten der Monate Juni und Juli ist nicht möglich. Die Kündigungspflicht entfällt bei Schuleintritt. Schulanfänger gelten als zum 1. August abgemeldet.

4. Aufsichts- und Ordnungsfragen

In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen bitten wir, es umgehend zu entschuldigen. Ein Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, auch in der Familie, ist dem Kindergarten umgehend mitzuteilen. Bei ernstesten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. soll ein Kind nicht in die Einrichtung geschickt werden, um Ansteckung zu vermeiden. *Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch gesunde Kinder der Einrichtung fernbleiben, bis sich die Situation geklärt hat – besonders mit Rücksicht auf sehr junge Geschwisterkinder.* Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach und Diphtherie behalten wir uns vor, vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung zu erbitten.

Die Kinder sollen den Kindergarten regelmäßig besuchen. Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre für die Kinder entstehen kann, sollen die Kinder stets pünktlich gebracht und abgeholt werden. **Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. Kinder ab dem dritten Lebensjahr werden von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr betreut. Kinder unter drei Jahren werden in einer geringeren Stundenzahl in individueller Absprache Dienstag bis Donnerstag betreut.** Es wird gebeten, die Kinder nach Absprache bis spätestens 13:30 Uhr abzuholen. Fehlende Kinder sind bis 8:30 Uhr telefonisch zu entschuldigen (Tel. 04931 – 918 30 40).

5. Ferienzeit

Der Kindergarten hat bis zu 33 Schließtage pro Kindergartenjahr. Die Ferien werden für jedes Kindergartenjahr, angelehnt an die Ferien in Niedersachsen, neu festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Unfälle und Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt erst, wenn ein Elternteil (oder ein anderer Erwachsener) das Kind einem der ErzieherInnen übergeben hat. Das Abholen des Kindes muss ebenfalls auf dem Gelände der Einrichtung durch einen Erziehungsberechtigten (oder einen anderen Erwachsenen) erfolgen. Einem Mitglied des pädagogischen Teams muss das Abholen kurz mitgeteilt werden. Die Kinder dürfen den Heimweg nicht alleine antreten. Wenn die Kinder nicht von den Eltern selbst abgeholt werden (z.B. bei Fahrgemeinschaften), müssen die Eltern mitteilen, dass erwachsene Dritte beauftragt sind, das Kind abzuholen und die Aufsichtspflicht voll übernehmen. Der Kindergarten kann diesbezüglich eine schriftliche Erklärung fordern. Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze ist die Einrichtung berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen.

Gegen Unfälle in der Einrichtung und auf dem Hin- und Heimweg sind die Kinder versichert.

7. Finanzielle Regelung

Bei der Aufnahme in den Kindergarten wird **pro Familie** eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 155,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird nicht erstattet. Der monatliche Beitrag in Höhe von 155,00 Euro für den Besuch des Kindergartens bzw. 50,00 Euro für Kinder unter drei Jahren ist zum 1. jeden Monats im Voraus fällig und ist auch während der Ferienzeiten zu entrichten. Der monatliche Beitrag wird per Bankeinzug zur Mitte des jeweiligen Monats abgebucht. Krankheiten und Fehlzeiten entbinden nicht von der Beitragspflicht. Bei gewöhnlichem Eintritt nach den Sommerferien ist der August grundsätzlich der erste Zahlungsmonat. Bei normalem Schulabgang ist der Monat Juli der letzte Zahlungsmonat.

Sind Familien berechtigt wirtschaftliche Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, entfällt für sie die oben genannte einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 155,00 Euro. Dies gilt für Kinder die ab dem Kindergartenjahr 2018/19 zu uns kommen.

Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes erfolgt nach einem Monat eine einmalige Mahnung. Erhalten wir nach Ablauf weiterer 14 Tage keine Nachricht von den Erziehungsberechtigten, so können wir das Betreuungsverhältnis zum folgenden Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden. Zahlungsrückstände sind nachzuzahlen.

Bankgebühren, die bei Rückruf von Lastschriften dem Kindergarten belastet werden, müssen erstattet werden.

Spenden an den Verein sind freiwillige Leistungen der Eltern; sie können gesondert erklärt werden. Die Aufnahme und die Betreuung eines Kindes ist nicht von der Höhe des monatlichen Beitrages oder der Zahlung einer Spende abhängig. Es soll kein Kind aus finanziellen Gründen am Besuch unserer Einrichtung gehindert werden. Die Entgelterklärung gilt für ein Jahr bzw. bis zum 31. Juli des Folgejahres. Für die Festlegung der monatlichen Beiträge sowie für alle Verwaltungsfragen, ist der Vorstand zuständig. Besondere Absprachen werden erst wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich bestätigt wurden.

8. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger des Kindergartens.

9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, vom Träger der Einrichtung bzw. beauftragter anderer Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts weitergeleitet werden.

10. Wirksamkeit bei Ungültigkeit einzelner Regelungen der Kindergartenordnung

Sollten sich einzelne Regelungen der Kindergartenordnung als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Aufnahmevereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

11. Mindestens ein Elternteil eines Kindes sollte Mitglied im Verein werden.